

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2006 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2004 (Nr. 18)  
– Ausbildungsförderung**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 14. Februar 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/843 Teil B Abschnitt XV):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Verbesserungen des Verfahrens nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz soweit möglich umzusetzen;
2. die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu prüfen und ggf. über den Bundesrat auf die notwendigen Änderungen des Bundesrechts hinzuwirken;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2007 zu berichten.

## Bericht

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 Nr. I 0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### Zu 1.:

Die Möglichkeiten einer stärkeren Konzentration kommunaler Ämter für Ausbildungsförderung an wenigen Standorten wurden mit dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie mit den derzeit bestehenden 38 kommunalen Ämtern erörtert. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde dabei vor allem eine Zusammenlegung der beiden Ämter in Freiburg i. Br. nahegelegt. Eine Zusammenführung wurde jedoch sowohl von der Stadt Freiburg als auch von Seiten des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald zumindest derzeit abgelehnt. In Bezug auf die übrigen Standorte wurde gegen eine weitere Konzentration vorgebracht, dass die gewünschten Synergieeffekte die Nachteile einer bürgerfernen Verwaltung mit weiten Anfahrtswegen nicht aufwiegen könnten. Dies ist insofern bedenkenswert, als persönliche Beratungsgespräche im Hinblick auf eine zügige Antragsbearbeitung oftmals sinnvoll sind.

Da eine Konzentration der Antragsbearbeitung nach § 2 Abs. 1 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz nur aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen möglich ist, sind die Einwirkungsmöglichkeiten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst begrenzt. Soweit sich eine Zusammenlegung von einzelnen Ämtern anbietet, wird die Thematik weiterverfolgt werden.

In den Punkten, in denen der Rechnungshof im Rahmen der Antragsbearbeitung eine sorgfältigere Prüfung bestimmter Angaben der Antragsteller empfohlen hat, wurden die Ämter für Ausbildungsförderung angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Zur Schaffung eines Leistungsanreizes bei der Aufarbeitung der Vielzahl von Rückforderungen der Ausbildungsförderung im Zusammenhang mit dem Datenabgleich beim Bundesamt für Finanzen erhalten die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken seit 1. Januar 2006 2 % der mit Erfolg beigetriebenen Beträge als zusätzlichen Verwaltungskostenersatz. Die Fallpauschale von 50 € wurde beibehalten, da sich ansonsten – bezogen auf die Bearbeitungszahlen im Durchschnitt – kaum höhere Beträge ergeben hätten.

Um eine landesweit einheitliche Verwaltungspraxis hinsichtlich der Sanktionierung von Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Beantragung von Ausbildungsförderung zu gewährleisten, wurden die Ämter für Ausbildungsförderung angewiesen, alle Rückforderungsfälle, bei denen eine vorsätzliche Falschangabe nicht schon von vornherein ausgeschlossen erscheint, den zuständigen Staatsanwaltschaften zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorzulegen. Eine Abstimmung mit dem Justizministerium ist erfolgt.

### Zu 2.:

Die Frage der Kostenfreiheit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei Klagen zur Überprüfung von Entscheidungen der Ämter für Ausbildungsförderung sollte nicht isoliert betrachtet werden. Es erscheint sachgerecht, die gleichen Regelungen wie bei den anderen in § 188 VwGO genannten Angelegenheiten – z. B. der Sozialhilfe – vorzusehen bzw. beizubehalten. Die gegebene Anzahl der Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren ist letztlich auch auf die vergleichsweise komplizierte Rechtsmaterie des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit seinen Nebenbestimmungen zurückzuführen.

Eine Änderung des § 24 BAföG dahin gehend, dass in der Regel der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vorgelegt werden muss, wird aus verwaltungspraktischen Gründen zumindest derzeit noch nicht unterstützt. In einer Vielzahl von Fällen sind die Bescheide aus verschiedenen Gründen noch nicht erstellt, was zu einer Bewilligung unter Vorbehalt, ggfs. zu anschließender Rückforderung, und damit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen würde.